

Apfelfreunde Holzhausen e. V.

Satzung in der Fassung vom 20.04.2023

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Apfelfreunde Holzhausen e.V.“
- II. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.
- III. Sitz des Vereins ist Immenhausen OT Holzhausen.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaues die Förderung der Landespflege, des Umweltschutzes und des Naturerhalts zur Bewahrung der Kulturlandschaft mit einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und des menschlichen Wohlbefindens, durch Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Neuanpflanzung von Bäumen auf öffentlichen Grundstücken.
- III. Dies geschieht insbesondere durch:
 - a. Sammlung und Erhaltung alter Obstsorten
 - b. Bemühen um die Sortenkunde (Pomologie) zur Bestimmung und Beschreibung von Obstsorten auf öffentlichen Grundstücken.
 - c. Unterstützung des Obstbaus, insbesondere des landschaftsprägenden Streuobstes und des Liebhaber-Obstbaus auf öffentlichen Grundstücken.
 - d. Anlegen und pflegen von Nisthilfen für Wildtiere, Vögel und Insekten aller Art auf öffentlichen Grundstücken

§ 3 Selbstlosigkeit

- I. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Der Verein umfasst:
 - a. Urmitglied, ordentliches Mitglied
 - b. Apfel-Paten, passive Mitglieder über 18 Jahre
 - c. Apfel-Zwerg, passive Mitglieder, Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - d. Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder
 - e. Fördermitglieder, passive Mitglieder
- II. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem Antragsformular an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme und Einordnung der Mitgliedschaft entscheidet.
- III. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Geschäfts- & Gebührenordnung des Vereins an.
- IV. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die der Urmitgliedschaft angehören oder länger als 10 Jahre dem Verein angehören. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand und wird auf der folgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- V. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich auf Papier oder elektronisch mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende mitzuteilen.
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss bedarf der Mehrheit des Vorstandes.
 - d. wenn Beiträge für einen Zeitraum von einem Monat rückständig sind und ihre Bezahlung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
- VI. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
- VII. Bei Austritt und Ausschluss verbleiben bereits gezahlte Beiträge beim Verein.

Apfelfreunde Holzhausen e. V.

Satzung in der Fassung vom 20.04.2023

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben.
- II. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- III. Passive Vereinsmitglieder haben keine Stimme.
- IV. Alle Mitglieder haben die in der Geschäfts- und Gebührenordnung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen zu entrichten.
- V. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§6 Vereinsmittel

- I. Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Spenden und sonstige Zuwendungen
 - c. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.
- II. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- IV. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Entschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden. Hierzu gehören auch Übungsleiterfreibeträge.
- V. Die Höhe der Entschädigung wird über die Geschäfts- & Gebührenordnung festgelegt
- VI. Mitglieder dürfen Zuwendungen nur für besondere Aufgaben im Sinne der Vereinsziele erhalten.
- VII. Zuwendungen sind:
 - a. Erstattungen für Auslagen für den Erwerb von Pflanzen, Arbeitsmaterial, Werbe- / Büromaterial oder sonstige für den Zweck des Vereins nötige Auslagen in Absprache mit dem Vorstand.
 - b. Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale).

§7 Geschäftsjahr

- I. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

- I. Organe des Vereins sind
 - a. Der Vorstand, bestehend aus: Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - b. Die Mitgliederversammlung
- II. Kompetenzen und Aufgaben der Vereinsorgane werden ergänzend in einer Geschäfts- und Gebührenordnung geregelt, sofern sie nicht Bestandteil der Satzung sind.
- III. Der Vorstand beschließt die Geschäfts- und Gebührenordnung, welche für alle Organe der Apfelfreunde Holzhausen e.V. verbindlich ist.
- IV. Die Geschäfts- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§9 Mitgliederversammlung

- I. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle aktiven Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform 10 Tage vorher einzuladen sind.
- II. Die JHV findet in persönlicher Präsenz statt. Mit Beschluss des Vorstands kann diese auch digital bei Notwendigkeit abgehalten werden.
- III. Anträge müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- IV. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenwartes
 - b. Entlastung des gesamten Vorstandes

Apfelfreunde Holzhausen e. V.

Satzung in der Fassung vom 20.04.2023

- c. Wahl des Vorstandes. Der Vorstand wird auf 6 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils eine/r der Kassenprüfer/innen ausscheiden muss. Findet sich kein Kassenprüfer kann der erste Vorsitzende einen externen Prüfer bestellen.
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - g. Auflösung des Vereins.
- V. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
- VI. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- VII. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- VIII. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.
- IX. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- I. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.
- II. Die Mitglieder des Vorstands sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und haben im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
- III. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder, bei Bedarf auch fernmündlich oder elektronisch, soweit die Satzung nichts anderes besagt.
- IV. Wird im Laufe der Amtszeit eine Ersatzwahl notwendig (durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes), so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl selbstständig ergänzen.
- V. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

- I. Satzungsänderungen können bei der einberufenen Sitzung nur mit **dreiviertel** Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- II. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, soweit diese auf Beanstandungen von Aufsichtsbehörden (Gericht, Finanzamt) beruhen. Sie sind allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Haftung

- I. Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die den durch Vorstand, Geschäfts- und Gebührenordnung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gesetzten Rahmen und wirtschaftlichen Mitteln nicht überschreiten

Apfelfreunde Holzhausen e. V.

Satzung in der Fassung vom 20.04.2023

§ 14 Auflösung des Vereins

- II. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- III. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Vereinskuratorium Immenhausen e.V. mit Sitz in 34376 Immenhausen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.